Anweisung

über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe und den Internaten des Sonderschulwesens

vom 25. Juni 1971

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen werden die in den Heimen der Jugendhilfe geltenden Normen für Verpflegung, Bekleidung, Geschenke, Taschengeld, Spiel- und Bastelmaterial und Feriengestaltung sowie die in den Einrichtungen und Internaten des Sonderschulwesens geltenden Normen für Verpflegung, Trinkmilch, Spiel- und Bastelmaterial und Feriengestaltung (bestimmte Schülerkategorien) ab 1. 9. 1971 erhöht. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

Normen in Heimen der Jugendhilfe

- Verpflegungsnormen
 - Kinder von 3 bis 10 Jahren pro Tag 3,00 M
 - Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren

pro Tag 3,30 M

- 2. Trinkmilch
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren pro Tag 0,19 M
 (Vorschulkinder)
 - Schüler der Klassen 1 bis 12 (EOS, OS, Hilfsschule) pro Schüler u. Schultag

0,19 M

- 3. Bekleidungsnormen
- 3.1. Jährliche Ausstattung

Kinder von 3 bis 6 Jahren

- zeitweilig familiengetrennte
 Kinder pro Jahr 300,00 M
- Vollwaisen und familiengelöste Kinder pro Jahr 400,00 M

Schüler von 6 bis 14 Jahren

- zeitweilig familiengetrennnte
 Kinder pro Jahr 350,00 M
- Vollwaisen und familiengelöste Kinder pro Jahr 500,00 M

Schüler von 14 bis 18 Jahren

- zeitweilig familiengetrennte
 Jugendliche pro Jahr 400,00 M
- Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche pro Jahr 600,00 M

Jugendliche im Ausbildungsverhältnis

- zeitweilig familiengetrennte
 Jugendliche pro Jahr 400,00 M
- Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche pro Jahr 600,00 M

Jugendliche im Arbeitsverhältnis pro Jahr von 150,00 bis 250,00 M (differenziert nach Arbeitseinkommen und sozialem Status)

Jugendliche im Jugendwerkhof

- zeitweilig familiengetrennte Jugendliche pro Jahr 400,00 M
- Vollwaisen und familiengelöste Jugendliche pro Jahr 600,00 M

3.2. Einmalige Ausstattungen

 Anläßlich der Jugendweihe für alle Schüler

- Für Vollwaisen und familiengelöste Kinder und Jugendliche bei Beendigung der Heimerziehung wegen Volljährigkeit oder Entlassung in eine fremde Familie

M 00,008

Normen für Geschenke 4.

- Für alle Kinder und Jupro Jahr 30,00 M gendlichen
- Normen für Taschengeld 5. (Schüler EOS, OS, Hilfsschule)
 - Schüler Kl. 1–4 pro Monat 3,00 M
 - Schüler Kl. 5—8 pro Monat 5,00 M
 - pro Monat 7,00 M Schüler Kl. 9 und 10
 - Schüler Kl. 11 und 12 pro Monat 10,00 M

Normen für Spiel- und Bastelmaterial

 Für Vorschulkinder und Schüler

pro Jahr 20,00 M

Normen für Feriengestaltung

- Für alle Kinder und Jugendlichen

pro Jahr 40,00 M

Normen in Einrichtungen des Sonderschulwesens II.

Verpflegungsnormen in Internaten des Sonderschulwesens

- Kinder von 3 bis 10 Jahren pro Tag 3,00 M
- Kinder und Jugendliche über 10 Jahre pro Tag 3,30 M

Trinkmilch in Internaten des Sonderschulwesens

- Kinder von 3 bis 6 Jahren (Vorschulkinder) pro Tag 0,19 M
- Schüler der Klassen 1–12 (EOS, OS, Hilfsschulen, Gehörlosenschulen) pro Schüler und Schultag

0.19 M

Normen für Spiel- und Bastelmaterial in Internaten des Sonderschulwesens

 Für Vorschulkinder und Schüler

pro Jahr 20,00 M

4. Normen für Feriengestaltung

 Für Kinder und Jugendliche, deren Ferienbetreuung auf Grund der Schwere und des Charakters ihrer Schädigung erhebliche finanzielle Mehraufwendungen erfordert pro Jahr 140,00 M

III. Anwendung von Normen der Heime der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Internaten des Sonderschulwesens

Die Normen der Heime der Jugendhilfe für Bekleidung, einmalige Ausstattungen, Geschenke und Taschengeld sind auch für Kinder und Jugendliche -anzuwenden, die von den Organen der Jugendhilfe betreut werden und sich auf Grund von physisch-psychischen Schädigungen in Internaten des Sonderschulwesens oder in den Sonderschulen der Einrichtungen des Gesundheitswesens befinden.

Die "Richtlinie zur Regelung der Bekleidungs- und Verpflegungsnormen in den Heimen der Jugendhilfe" vom 2. Mai 1967 (V.u.M. 10/67) sowie der "Nachtrag zur Richtlinie zur Regelung der Bekleidungs- und Verpflegungsnormen in den Heimen der Jugendhilfe vom 2. Mai 1967" vom 26.7. 1968 (V.u.M. 16/68) treten ab 1. September 1971 außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1971

M. Honecker Minister für Volksbildung